

Projekt E-Mobilität im ländlichen Raum

Integration eines erneuerbare Energien nutzenden Elektrofahrzeugs (WertherMobil) für den Nahbereich in das Konzept eines multifunktionalen Dorfladens

Nutzungsbedingungen WertherMobil-Leihautosystem der Gemeinde Werther

§ 1 Gegenstand

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten von Personen, die das Leihauto-Angebot der Gemeinde Werther (Betreiber des WertherMobils) durch Abschluss eines Nutzungsvertrages in Anspruch nehmen. Nutzungsgegenstand ist das Elektrofahrzeug Renault Kangoo Express Z.E. mit dem amtlichen Kennzeichen NDH-GW 20.

Das Nutzungsverhältnis kommt jeweils durch schriftlichen Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen jeweiligem Nutzer und der Gemeinde Werther zustande. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der Nutzer zugleich, dass er ein Exemplar der Nutzungsbedingungen erhalten, er diese Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und mit deren Inhalt uneingeschränkt einverstanden ist.

§ 2 Fahrtberechtigung

Fahrtberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Werther, die den Nutzungsvertrag unterschrieben haben.

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit des Nutzers im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzer hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Nutzer hat das Handeln seiner jeweiligen Beauftragten wie eigenes Handeln zu vertreten.

Eine Untervermietung gegen Entgelt an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig.

§ 3 Reservierungspflicht

Das WertherMobil ist aus organisationstechnischen Gründen durch den Nutzer i.d.R. mit einem zeitlichen Vorlauf von 24 Std. unter Angabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu reservieren. In Einzelfällen ist auch eine kurzfristige Reservierung möglich.

Die Reservierung erfolgt mündlich oder telefonisch bei Herrn André Wiederhold, Bauamt Gemeinde Werther (03631/433712) jeweils wochentags in der Zeit zwischen 7 und 16.30 Uhr. Eine weitere Reservierungsmöglichkeit besteht per email an werthermobil@gemeinde-werther.de.

Erst mit Zugang einer mündlichen oder schriftlichen Bestätigung beim Nutzer ist die Reservierung ordnungsgemäß erfolgt.

§ 4 Stornierungen, Verkürzen der Reservierungszeit

Die Reservierung kann jederzeit seitens des Nutzers oder der Gemeinde Werther durch Widerruf gegenüber dem Vertragspartner rückgängig gemacht werden.

Kann ein Nutzer das WertherMobil nicht bzw. nicht über die volle Zeitdauer der Reservierung nutzen, kann eine Verkürzung der Reservierungszeit erfolgen. Diese sollte mindestens 12 Stunden vor ursprünglich geplantem Antritt der Fahrt erfolgen.

Gegenseitige Ansprüche - gleich welcher Art und Rechtsgrund - entstehen durch einen erfolgten Widerruf nicht.

§ 5 Nutzungsentgelt

Um die Betriebskosten des WertherMobils im Leihautosystem zu decken, wird ein Nutzungsentgelt vom Nutzer erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgelts richtet sich laut Gemeinderatsbeschluss 35/14 vom 25.06.2014. Darin wurde ein Entgelt i.H.v. 0,18 EUR je zurückgelegtem Kilometer Fahrtstrecke festgelegt.

Das Nutzungsentgelt ist **in Bar im Anschluss an die Nutzung während der Öffnungszeiten der Gemeinde Werther in der Kasse der Gemeindeverwaltung** zur Zahlung durch den Nutzer fällig.

§ 6 Übernahme und Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Die Bereitstellung des WertherMobils (inkl. Schlüssel, Fahrzeugpapieren, Fahrtenbuch und Strom-Ladekabel u.a.) an den Nutzer erfolgt durch eine unterwiesene Person der Gemeinde Werther am Standort der Ladestation vor der Gemeindeverwaltung in der Dorfstraße 18 in 99735 Werther.

Der Nutzer ist verpflichtet, das WertherMobil vor Fahrtantritt auf Ladezustand und sichtbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel (sowohl sicht- als auch hörbare) sind vor bzw. unmittelbar nach Fahrtantritt zu melden.

§ 7 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

Der Nutzer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seinen gültigen Führerschein mitzuführen.

§ 8 Benutzung des Fahrzeugs

Der Nutzer hat das WertherMobil sorgsam zu behandeln, gemäß den Erläuterungen in der Kurzanleitung, den Anweisungen von Herrn André Wiederhold oder eines anderen Gemeindemitarbeiters bei der Ersteinweisung, sowie den Herstellerangaben zu benutzen und zu überprüfen, ob es sich während der Nutzungsdauer im verkehrssicheren Zustand (z.B. Reifendruck) befindet. Ist dies nicht der Fall, hat der Nutzer den weiteren Gebrauch unverzüglich einzustellen und die Gemeinde Werther in geeigneter Weise umgehend zu informieren. Ausschließlich die Gemeinde Werther ist berechtigt, die für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs erforderlichen Reparaturen in Auftrag zu geben.

Dem Nutzer ist es untersagt, das WertherMobil zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, für Fahrschulübungen zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Ladungsgut ist ordnungsgemäß vom Nutzer zu sichern. Der Nutzer hat sich verkehrsgerecht zu verhalten und eine materialschonende Fahrweise zu gewährleisten. Das WertherMobil ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

§ 9 Rauchverbot und Tierbeförderung

Das WertherMobil ist ein reines Nichtraucherfahrzeug.

Die Gemeinde Werther ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch den Nutzer, den Fahrer oder von diesen beförderter Dritter eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 80,00 € inkl. Umsatzsteuer geltend zu machen, es sei denn der Nutzer weist nach, dass der Gemeinde Werther ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Gemeinde Werther ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Tiere dürfen nur in geeigneten Transportboxen transportiert werden.

§ 10 Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verletzt hat. Der Nutzer haftet für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die er im Rahmen der Nutzung begeht, dies gilt insbesondere für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften wie z.B. Abstellen des WertherMobils an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts, Abstellen des Fahrzeugs in Parkverbotszonen oder Ähnliches.

Der Nutzer stellt die Gemeinde Werther von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der der Gemeinde Werther für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Gemeinde Werther richten, erhält diese vom Nutzer für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 20,00 EUR inkl. MwSt, es sei denn der Nutzer weist nach, dass der Gemeinde Werther ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Gemeinde Werther ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Gemeinde Werther ist berechtigt, die persönlichen Daten des Nutzers an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

Verschmutzungen, die über das übliche Maß hinausgehen, müssen beseitigt werden oder werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

§ 11 Versicherung

Für das WertherMobil besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung durch den Nutzer von 300,00 Euro. Der Versicherungsschutz ist dabei auf 100 Mio. EUR pauschal und max. 15 Mio. EUR je Person gedeckelt.

Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das WertherMobil gebraucht, wenn der Fahrer des WertherMobils bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat sowie bei Vorliegen des § 8 dieser Bedingungen und bei grob fahrlässigem Verhalten. In diesen Fällen haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.

§ 12 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Nutzer sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden der Gemeinde Werther unverzüglich mitzuteilen. Letzteres gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

Der Nutzer hat in diesem Zusammenhang zudem alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind. Insbesondere darf der Nutzer den Unfallort nicht verlassen, bevor alle für die Gemeinde Werther als Verleiher des Fahrzeugs zur Beurteilung des Schadensgeschehens erforderlichen Feststellungen getroffen werden konnten.

Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Nutzer dies gegenüber der Gemeinde Werther nachzuweisen.

§ 13 Rückgabe der Fahrzeuge

Der Nutzer ist verpflichtet, das WertherMobil zum vereinbarten Zeitpunkt in demselben Zustand ordnungsgemäß zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn die durchgeführte Fahrt im Fahrtenbuch dokumentiert wurde, das WertherMobil mit allen enthaltenen Papieren ordnungsgemäß abgeschlossen an der Ladestation vor der Gemeindeverwaltung in der Dorfstraße 18 in 99735 Werther abgestellt, per Ladekabel an den Strom angeschlossen der Fahrzeugschlüssel bei der Gemeinde Werther abgegeben und die Rückgabe durch die Gemeinde Werther per Unterschrift bestätigt wurde.

Nicht sichtbare Schäden, Betriebsstörungen oder Mängel sind vom Nutzer ohne Aufforderung wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 14 Verspätungen

Kann der Nutzer den in der Buchung bekanntgegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor dem zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunkt verlängern.

Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann der ursprüngliche Rückgabezeitpunkt tatsächlich nicht eingehalten werden, muss der Nutzer mit dem nachfolgenden Nutzer in Kontakt treten und ihn über die Verspätung informieren.

§ 15 Sperrung

Verursacht der Nutzer des WertherMobils durch eine grobe Vertragsverletzung einen Schaden, beschädigt er grob fahrlässig oder vorsätzlich ein Fahrzeug oder wird ihm infolge eines erheblichen Verkehrsverstößes der Führerschein entzogen und ist die Entstehung weiteren Schadens zu erwarten, so ist die Gemeinde Werther berechtigt, den Nutzer von der weiteren Nutzung des WertherMobils auszuschließen.

§16 Kündigung

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

§17 Dokumentation der Nutzung und Datenverwendung

Zur Weiterentwicklung und Optimierung des WertherMobil-Leihautosystems werden die Nutzer in zeitlichen Abständen in anonymisierter Form zu ihrem Nutzungsverhalten und Erfahrungen, Verbesserungsvorschlägen etc. befragt.

Die im Fahrtenbuch dokumentierten Daten zu den durchgeführten Fahrten werden in anonymisierter Form im Sinne der wissenschaftlichen Begleitforschung im Modellprojekt WertherMobil ausgewertet, wobei die Daten nicht an Dritte weitergegeben und nach der Verwendung vernichtet werden.

Die nachfolgend erfassten, personenbezogenen Daten des Nutzers werden nur für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der Gemeinde Werther gespeichert.

Nutzungsvertrag WertherMobil-Leihautosystems

Durch vollständiges Ausfüllen und Unterschreiben dieses Nutzungsvertrags stimme ich den Nutzungsbedingungen des WertherMobil-Leihautosystems der Gemeinde Werther zu und verpflichte mich nach diesen zu handeln.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Führerscheinnummer: _____

Werther, den _____

(Unterschrift Nutzer)

Werther, den _____

(Unterschrift Gemeinde Werther)